

S a t z u n g
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
öffentliche Wasserversorgung der Stadt Vechta

- Wasserabgabensatzung-

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)

und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Vechta betreibt durch ihr Wasserwerk die Wasserversorgung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) vom 21.12.2020.

(2) Das Wasserwerk Vechta erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge);
2. Kostenerstattungen für Hausanschlüsse und sonstige Anschlüsse (Aufwendungsersatz);
3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).

Abschnitt II

Wasserversorgungsbeitrag

§ 2

Grundsatz

(1) Das Wasserwerk Vechta erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für den Hausanschluss (Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler auf dem zu versorgenden Grundstück).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 30 % und für jedes weitere Vollgeschoss 20 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste 16 Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a. mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b. mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder

Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,

a. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Fest- und Sportplätze, Friedhöfe nicht aber Flächen für die Landwirtschaft) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige

Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Plan-feststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die wasserversorgungsrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)

a. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,

c. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,

d. auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

- aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerklein-gärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie

- a. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b. unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) wasserversorgungsrelevant nutzbar sind,

- a. die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
- b. die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt 2,45 €/m²(zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer).

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsleitung) vor dem zu versorgende Grundstück oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahmen (§ 2).

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse und sonstigen Wasserentnahmestellen sind dem Wasserwerk Vechta zu erstatten. §§ 6 und 8 gelten entsprechend. Bei den sonstigen Wasserentnahmestellen ist zur Kostenerstattung verpflichtet, wer die sonstigen Wasserentnahmestellen beantragt hat.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Abs. 1 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 12

Umfang des Erstattungsanspruches

(1) Die Anschlusskosten für die Herstellung der Hausanschlüsse werden für Anschlüsse mit einer Anschlusslänge bis 50 m auf der Grundlage der durchschnittlichen Anschlusskosten im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Vechta pauschaliert. Bei längeren Anschlüssen (> 50 m) wird je Meterlänge ein pauschaler Meterpreis berechnet.

(2) Die Kosten für die Herstellung eines Anschlusses, ohne Erd-, Mauer- und Stemmarbeiten auf dem Grundstück, betragen:

Anschlussweite DN 25 mm (1")	1.450,00 €
-------------------------------------	-------------------

(zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer)

Anschlussweite DN 32 mm (1¼")	1.550,00 €
--------------------------------------	-------------------

(zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer)

Anschlussweite DN 40 mm (1½")	1.650,00 €
--------------------------------------	-------------------

(zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer)

Anschlussweite DN 50 mm (2")	1.850,00 €
-------------------------------------	-------------------

(zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer)

Anschlussweite DN 80 mm	10.500,00 €
--------------------------------	--------------------

(zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer)

Anschlussweite DN 100 mm	11.700,00 €
---------------------------------	--------------------

(zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer)

Mehrlängen über 50 m	9,20€/m
-----------------------------	----------------

(zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer)

(gilt für Anschlüsse bis einschließlich DN 40)

Mehrlängen über 50 m	13,20€/m
-----------------------------	-----------------

(zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer)

(gilt für Anschlüsse ab DN 50)

(3) Die Durchführung der Erd-, Mauer-, und Stemmarbeiten auf dem Grundstück kann der Anschlussnehmer nach Weisung des Wasserwerkes Vechta selbst vornehmen. Führt er diese Arbeiten nicht selbst aus, werden sie vom Wasserwerk Vechta durchgeführt. In diesem Fall sind die Kosten in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(4) Wird vor dem endgültigen Verlegen des Hausanschlusses an gleicher Stelle ein Bauwasseranschluss erstellt, so sind für den zusätzlichen Material- und Zeitaufwand pauschal 120,00 € (zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer) zu zahlen.

(5) Die Länge des Hausanschlusses wird unabhängig von der Lage der öffentlichen Wasserversorgungsleitung (Straßenleitung) ab Straßenmitte bis zum Wasserzähler gemessen.

(6) Die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Unterhaltung oder Reparatur eines Hausanschlusses oder einer sonstigen Wasserentnahmestelle, die vom Anschlussnehmer veranlasst oder verursacht werden, sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 13

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Wasserbenutzungsgebühr

§ 14

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasseranlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 15

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) erhoben.

(2) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird für jeden der einzelnen Wasserzähler eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

Q3=4 mtl. 10,00 € (zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer)

Q3=10 mtl. 40,00 € (zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer)

Q3=16 mtl. 80,00 € (zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer)

Verbundzähler

Q3=25 mtl. 140,00 € (zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer)

Q3=63 mtl. 160,00 € (zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer)

Q3=100 mtl. 200,00 € (zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer)

(3) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1m³ Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 1,31 € (zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer)

(4) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Wasserwerk Vechta unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 16

Gebühr für die Bereitstellung von Standrohren

(1) Für den vorübergehenden Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung kann das Wasserwerk Vechta Standrohre (Bauwasserstandrohre, Verbrauchsstandrohre oder Hydrantenstandrohre) zur Verfügung stellen. Hierbei sind die Bedingungen des Wasserwerkes Vechta zur Verwendung des jeweiligen Standrohres einzuhalten.

(2) Für die Bereitstellung der Standrohre sind an das Wasserwerk Vechta folgende Mietgebühren zu entrichten:

Bauwasserstandrohr mtl. 9,76 € (zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer)

Versorgungsstandrohr mtl. 9,76 € (zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer)

Hydrantenstandrohr mtl. 27,03 € (zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer)

Zusätzlich werden Grundgebühren entsprechend § 15 Abs. 2 berechnet. Hierbei entspricht ein Bauwasserstandrohr der Zählergröße Q3=4 und ein Hydrantenstandrohr der Zählergröße Q3=10.

Die Menge des entnommenen Wassers aus dem Wasserversorgungsnetz wird entsprechend § 15 Abs. 3 (Zusatzgebühr) berechnet.

§ 17

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 23 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder in den Fällen des § 16 mit der Herstellung der Entnahmeeinrichtungen. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss oder die Wasserentnahmeeinrichtung beseitigt worden ist.

§ 19

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.

(3) In den Fällen des § 17 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

(4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z.B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Wassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von dem Wasserwerk Vechta durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Ein sich aus der Jahresverbrauchsabrechnung ergebendes Guthaben wird auf den nächsten Abschlag im Februar angerechnet oder mit diesem verrechnet. Sofern nach Zahlung des Abschlags im Februar weiterhin ein Guthaben übrigbleibt, wird dieser Betrag innerhalb von 14 Tagen zurückgezahlt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Wasserwerk Vechta auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann das Wasserwerk Vechta den Verbrauch schätzen.

(3) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(4) Die Wassergebühren für Baudurchführungen pp. (§ 15) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 21

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträgen und Kostenerstattungsbeträgen ist – soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen – die Umsatzsteuer an das Wasserwerk Vechta zu entrichten.

§ 22

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Wasserwerk Vechta jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Das Wasserwerk Vechta kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 23

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasserwerk Vechta sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Wasserwerk Vechta schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 24

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücks- bezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vorname und Nachname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch das Wasserwerk Vechta zulässig.

(2) Das Wasserwerk Vechta darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung des Wasserwerkes Vechta den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
2. entgegen § 22 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
3. entgegen § 22 Abs. 2 verhindert, dass das Wasserwerk Vechta bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
4. entgegen § 23 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
5. entgegen § 23 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
6. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Wasserabgabensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 08.11.1993, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 11.12.2023 außer Kraft.

Vechta, den 15.12.2025

gez.

Kristian Kater

(Bürgermeister)